OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653097/2/JP/HUE

Datum:
Linz, 14. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des D F, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 12. Februar 2024, GZ: BHSDVerk-2023-212807/11-Scg, betreffend die Vorschreibung von Kosten für eine Blutuntersuchung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1.1. Mit Bescheid vom 12. Februar 2024 wurde D F (im Folgenden: Beschwerdeführer) von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) ein Kostenbeitrag in Höhe von 660 Euro für eine Blutanalyse nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vorgeschrieben.

Die belangte Behörde begründete ihren Bescheid im Wesentlichen damit, dass anlässlich einer Untersuchung am 20. Juni 2023 durch einen Amtsarzt festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt suchtgiftbeeinträchtigt gewesen sei, weshalb der Beschwerdeführer gem. § 5a Abs 2 StVO zur Tragung der gegenständlichen Kosten verpflichtet sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst vorbrachte, dass anhand des vorliegenden Blutbefundes vom 30. Juni 2023 eine Fahruntauglichkeit aufgrund einer Suchtgiftbeeinträchtigung ausgeschlossen habe werden können. Die Vorschreibung der Kosten für diese Untersuchung wäre nach § 5 Abs 2 StVO nur bei Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtgift statthaft. Eine solche Beeinträchtigung lasse sich erst dann feststellen, wenn die Verdachtsmomente, welche sich im Zuge der klinischen Untersuchung ergeben, durch das Ergebnis der Blutanalyse bestätigt würden.
Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides.

1.3. Mit Schreiben vom 19. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt, insbesondere in die Anzeige, in die Ergebnisse der klinischen und der Blutuntersuchung und in den Aktenvermerk vom 4. Juli 2023.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20. Juni 2023, 12:54 Uhr, in S, auf der Höhe der Adresse A, den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x. Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle wurden von Organen der öffentlichen Aufsicht beim Beschwerdeführer Merkmale festgestellt, welche auf eine mögliche Suchtgiftbeeinträchtigung hinweisen: fehlende oder träge Pupillenreaktion, gerötete Bindehäute, Gleichgewichtsprobleme und verlangsamtes Verhalten, woraufhin dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung vorläufig abgenommen wurde.

In der daraufhin erfolgten klinischen Untersuchung stellte der Amtsarzt in seinem Gutachten vom 20. Juni 2023, 14:25 Uhr, eine Beeinträchtigung durch Übermüdung und Suchtgift fest. Zusätzlich wurde eine Blutabnahme beim Beschwerdeführer durchgeführt.

Laut Gutachten der Forensisch-Toxikologischen Labor-BetriebsgmbH vom 30. Juni 2023 konnten in der Blutprobe des Beschwerdeführers keine Suchtgifte nachgewiesen werden.

Einem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 4. Juli 2023, GZ: BHSDVerk-2023-212807/4-Scg, ist zu entnehmen, dass nach Vorliegen des Gutachtens der Forensisch-Toxikologischen Labor-BetriebsgmbH eine Beeinträchtigung durch Suchtgift iSd § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1b StVO nicht erweislich sei und damit auch eine bestimmte Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 1 FSG nicht vorliege, weshalb dem Beschwerdeführer der vorläufig abgenommene Führerschein wieder auszufolgen sei. Die Übermüdung stelle eine Übertretung nach § 58 Abs 1 StVO dar.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der Anzeige, aus den Ergebnissen der klinischen und der Blutuntersuchung und aus dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 4. Juli 2023.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von

Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

Gemäß § 5 Abs 1 StVO darf, wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen […].
Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und – soweit es sich nicht um Organe der Bundespolizei handelt – von der Behörde hierzu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen […] (Abs 2)
Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder iSd § 5a Abs 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen […]. (Abs 5)
Die Bestimmungen des Abs 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen […]. (Abs 9)
An Personen, die gemäß Abs 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen. (Abs 10)

Gemäß § 5a Abs 2 StVO sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen, ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung […].

3.2. Fest steht, dass anlässlich der klinischen Untersuchung am 20. Juni 2023 durch ein Organ des amtsärztlichen Dienstes beim Beschwerdeführer eine Verkehrsbeeinträchtigung durch Übermüdung und durch Suchtgift festgestellt wurde. Bei einer Blutuntersuchung vom 30. Juni 2023 durch die Forensisch-Toxikologisches Labor-BetriebsgmbH konnten beim Beschwerdeführer Suchtgifte nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund ist auch eine Bestrafung wegen eines Verstoßes des § 99 Abs 1b StVO (Lenken eines Fahrzeuges in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand) nicht erfolgt. Dies ist unbestritten.

Zu klären ist demnach die Frage, ob der Beschwerdeführer beim gegebenen Sachverhalt (auch) die Untersuchungskosten der Forensisch-Toxikologischen Labor-BetriebsgmbH zu tragen hat.

Die Untersuchungskosten gemäß § 5a Abs 2 StVO sind dann vom Untersuchten zu tragen, wenn eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtmittelbeeinträchtigung (vgl. VwGH 27.09.2023, Ra 2023/02/0040). Die Kostenersatzpflicht ist demnach nur in Ansehung dieser strafbaren Handlung gegeben (vgl. VwGH 29.3.1995, 92/10/0463).
„Mit der Änderung des Abs 9 (nunmehr: § 5a Abs 2) wird weiters auch neu geregelt, dass die Kosten einer Untersuchung auf Alkoholbeeinträchtigung einschließlich einer Blutalkoholfeststellung nur bei einem positiven Ergebnis vom Untersuchten zu tragen sind. Die bisherige Regelung, wonach die Kosten auch bei einer negativen Blutalkoholbestimmung vom Untersuchten zu tragen waren, wenn er die Untersuchung verlangt hat, scheint nicht gerechtfertigt zu sein. Ein Untersuchter soll die zu seiner Entlastung dienenden Untersuchungen verlangen können, ohne fürchten zu müssen, die Kosten unabhängig vom Ergebnis tragen zu müssen“ *(Pürstl, StVO Straßenverkehrsordnung [2019], § 5a StVO 1960, 200, Erläut 84)*.

Beim Beschwerdeführer konnte - wie oben dargestellt – durch die Blutanalyse keine Suchtmittelbeeinträchtigung festgestellt werden. Die vom Amtsarzt festgestellte Beeinträchtigung war auf andere Ursachen zurückzuführen. Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Judikatur wurde in der vorliegenden Entscheidung ausführlich zitiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar